



Industrie- und Handelskammern
in Bayern



EXPORTBERICHT

Kenia

Wirtschaft / Außenhandel
Geschäftsabwicklung
Markterschließung
Zoll
Recht
Geschäftsreisen

Stand: Februar 2015

Grundlage dieser Broschüre ist der **Länderreport Ostafrika**, der freundlicherweise von **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** zur Verfügung gestellt wurde. **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich. Die Überarbeitung erfolgte durch das **AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ)**.

Weitere Exportberichte sind im **AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN** unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,

Redaktion: Kommunikation Inland, Telefon: 05 90 900-4321, 4214, Telefax: 05 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at <http://wko.at/aussenwirtschaft>

Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)

Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50

E-Mail: portal@auwi-bayern.de

Internet: <http://www.auwi-bayern.de> - <http://www.awz-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
Wirtschaft im Überblick	5
AUSSENHANDEL.....	7
AUSSENHANDEL MIT DEUTSCHLAND	8
AUSSENHANDEL MIT BAYERN	9
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	9
Normen.....	10
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen	10
Bank- und Finanzwesen.....	11
Verkehr, Transport, Logistik	11
STEUERN UND ZOLL	12
Steuern und Abgaben	12
Zoll und Außenhandelsregime	13
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	16
Firmengründung	17
Patent-, Marken- & Musterrecht	17
Lizenzvergabe	17
Eigentum und Forderungen	18
Vertretungsvergabe	18
Arbeits- & Sozialrecht	18
Schiedsgerichtsbarkeit.....	19
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN.....	21
Dos & Don'ts.....	21
Wichtige Adressen.....	25
LINKS	30

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key facts

Staatsform	Präsidentialrepublik
Fläche	569.259 km ²
Bevölkerung	ca. 44,4 Mio. Einwohner (2013)
Städte	Hauptstadt Nairobi (3,1 Mio. Einwohner), Mombasa (940.000 Einwohner)
Klima	tropisch (Küste), semiarid und arid (Norden, Nordosten), sub-tropisch (Hochland/Zentrum)
Währung	Kenyan Shilling (KES) 1 EUR = 101,958 KES 1 KES = 0,00950 EUR, Stand: 12.02.2015

Einen aktuellen Währungsrechner finden Sie auch unter www.auwi-bayern.de → Arbeitshilfen → Währungsrechner.

Historischer Überblick

Das Gebiet des heutigen Staates Kenia war bereits vor mehr als vier Millionen Jahren von frühen Vormenschen wie Australopithecus anamensis und Kenyanthropus platyops besiedelt und gehört zu jenen Regionen Afrikas, in denen sich die Gattung Homo entwickelte.

Ab 1500 kam der Einfluss von außerhalb, wie zum Beispiel durch Portugal, den Oman und später auch durch das Vereinigte Königreich. Der Handel mit Kautschuk, Elfenbein und Sklaven fing an zu blühen.

Die Geschichte Kenias als Kolonie beginnt 1885 mit einem deutschen Protektorat über die Besitzungen an der Küste des Sultans von Sansibar. 1888 kam die Imperial British East Africa Company nach Kenia und verwaltete bis 1895 Britisch-Ostafrika. Deutschland übergab seine küstennahen Gebiete 1898 an die Briten.

1895 rief die britische Regierung Britisch-Ostafrika als Protektorat aus und gab 1902 das fruchtbare Bergland als Siedlungskolonie für Weiße frei. Während des ersten Weltkrieges gehörte unter anderem Kenia zu den aktiven Kriegsschauplätzen. Tausende von Afrikanern wurden zum Kriegsdienst zwangsverpflichtet, jeder dritte kenianische Kriegsteilnehmer starb.

1920 wurde Kenia offiziell zur Kronkolonie und war dann lange Zeit in der Hand der Briten. Von 1952 bis 1960 war Kenia auf Grund von Aufständen im Ausnahmezustand. 1957 fanden die ersten Wahlen statt. Die Kenya African National Union (KANU) bildete die erste Regierung. Am 12. Dezember 1963 wurde Kenia unabhängig. Ein Jahr später wurde Jomo Kenyatta der erste Präsident der Republik Kenia, in der das Einparteiensystem galt. Unter Präsident Daniel arap Moi etablierte sich unter dem Druck des Westens ab 1992 ein Mehrparteiensystem.

Bei den Wahlen 2002 kam es zu einem Wechsel der Regierung, anstatt der Kenya African National Union kam nun eine Koalition der Opposition an die Macht.

Präsident Mwai Kibaki (vom Stamm der Kikuyu), Raila Odinga (vom Stamm der Luo) und Kalonzo Musyoka traten in der Präsidentenwahl im Dezember 2007 als Kandidaten an. Kibaki wurde hierbei mit einer knappen Mehrheit von 300.000 Stimmen im Amt bestätigt. Die Opposition und internationale Wahlbeobachter sprachen aber von massiven Wahlfälschungen. Bekanntgabe der

Ein Service des AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUMS BAYERN in Zusammenarbeit mit AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Vereidigung von Mwai Kibaki zum Präsidenten kam es in ganz Kenia zu schweren Auseinandersetzungen. Schwerpunkt der gewalttätigen Auseinandersetzungen waren die Hauptstadt Nairobi und Kisumu. Angeheizt wird die Situation durch ethnisch motivierte Gewaltakte in mehreren Landesteilen, die für einen Wechsel an der Spitze des politischen Systems stimmten. Mit ausländischer Hilfe kam es zur Versöhnung durch die Bildung einer großen Koalition und 2010 wurde die neue Verfassung verabschiedet. Die Wahlen 2013 brachten wieder einen Wechsel zugunsten des jetzigen Präsidenten Uhuru Kenyatta.

Bevölkerung

In Kenia leben ca. 44,4 Mio. Einwohner - davon sind nur 1% Nicht-Afrikaner (Europäer, Asiaten und Araber). Hinsichtlich der Religionszugehörigkeit ist zu sagen, dass etwa 83 % der Bevölkerung Christen sind, davon sind etwa 47 % Protestanten, 24 % Katholiken, 12 % Orthodoxe sowie Anhänger der zahlreichen afrikanischen Kirchen.

Mindestens 1,6 % der Kenianer werden den traditionellen afrikanischen Naturreligionen zugerechnet. Daneben gibt es vor allem an der Küste Muslime der sunnitischen Richtung. Im östlichen Viertel des Landes dominieren muslimische Somali, die etwa die Hälfte aller Muslime Kenias ausmachen. Muslime in Kenia machen ungefähr 11 % der Gesamtbevölkerung aus. Genauere Zahlen sind umstritten, da eine Unterscheidung zwischen kenianischen Somali und zwischen einer halben und einer Million Flüchtlingen aus Somalia schwierig ist.

Landes- und Geschäftssprachen

Die Landessprachen sind Kisuaheli und Englisch. Als Amts- und Geschäftssprache wird Englisch verwendet.

Politisches System

Die Präsidentschaftsrepublik Kenia wird von dem Staatsoberhaupt Uhuru Kenyatta und dem Vizepräsidenten (Deputy President) William Samoei Ruto geführt. Es ist zu erwarten, dass das politische System mit Uhuru Kenyatta an der Spitze in den nächsten Jahren, bis zur nächsten Wahl 2017/2018 stabil bleibt.

„Wussten Sie,.... dass Kenia die größte Volkswirtschaft der „Eastern African Community“ ist? Die Gemeinschaft besteht neben Kenia aus Uganda, Tansania, Ruanda, Burundi und gewährleistet seit Juli 2010 den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Vertragsstaaten.“

Abkommen mit Deutschland

- ❑ Investitionsschutzabkommen (2000)
- ❑ Doppelbesteuerungsabkommen (1979)
- ❑ Abkommen über die Finanzielle Zusammenarbeit
- ❑ Umschuldungsabkommen (2004)

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO und Unterorganisationen, WTO, IMF, African Union, Commonwealth, COMESA – Common Market for Eastern and Southern Africa, Weltbank, Afrikanische Entwicklungsbank, EAC - East African Community, EU-AKP

WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK

Kurze Charakteristik

Kenia ist die stärkste Volkswirtschaft in der Region Ostafrika, trotzdem leben über 40 % der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze. Zum Bruttoinlandsprodukt tragen die Landwirtschaft ca. 29,3 %, die Industrie 17,4 % und der Dienstleistungssektor 53,3 % bei. Mehr als 2/3 der Bevölkerung leben von der Landwirtschaft. Der Fremdenverkehr ist der bedeutendste Devisenbringer und war nach den Unruhen in Folge der Wahlen Ende 2007 wieder in einer Erholungs- bzw. Expansionsphase bis die neuesten Terror-, bzw. Sicherheitsprobleme Kenia als Tourismusland wieder unattraktiver machten. Aufgrund der andauernden Terrorprobleme ist auch

in den nächsten Jahren nicht mit einer Erholung der Tourismuszahlen zu rechnen. Trotzdem ist damit zu rechnen, dass sich die wirtschaftliche Lage aufgrund der weiteren Entwicklung der Infrastruktur stetig verbessert. Die Schätzungen gehen von einem Wachstum von ca. 5,9% jährlich in den Jahren 2015 bis 2019 aus. Es ist jedoch aber auch wahrscheinlich, dass dieses Wachstum weitere Strukturdefizite zum Vorschein bringt.

Kenia hat nur geringe Vorkommen an Bodenschätzen. In nennenswerten Mengen werden Natriumcarbonat (z.B. im Magadi-See) und Salz gewonnen, daneben geringe Mengen an Gips, Blei, Gold, Silber, Kupfer, Asbest, Kalkstein, Graphit und Flussspat, Seifenstein und Tiomin.

Grundsätzlich gilt ein liberales Import- und Devisenregime, es gibt jedoch teilweise hohe Zollsätze zum Schutz der lokalen Industrie. Die Erneuerungen der Straßeninfrastruktur gehören, zusammen mit dem Ausbau der Stromerzeugung, zu den obersten Prioritäten. Der Telekommunikationssektor (v.a. Mobiltelefone) zählt zu den stärksten Wachstumsbranchen. Blumenzucht und -exporte haben zahlreiche Investoren angezogen.

„Wussten Sie,...
dass Kenia das einzige
Entwicklungsland ist,
in dem zwei UNO-Teil-
organisationen ihren
Hauptsitz haben?
Neben UNEP (United
Nations Environment
Programme) ist dies
das UNCHS (United
Nations Centre for
Human Settlement)
bzw. HABITAT.“

Wirtschaftslage und Perspektiven

Die Wirtschaftslage wird weiterhin angespannt bleiben, da die Nachwirkungen der Wirtschaftskrise von 2009 noch immer zu spüren sind. Die Regierung wird mit steuerlichen und finanziellen Anreizen versuchen, die Wirtschaft wieder in Gang zu bekommen. Dies hängt jedoch auch von den politischen Kämpfen innerhalb der Regierung ab. Für 2012 wird ein BIP-Wachstum von ca. 4,5% erwartet, für 2013 gar 4,8%. Die Inflation fiel 2012 auf 3,6% und wird 2013 auf 5,9% steigen. Ein erwarteter Anstieg bei den Exporten sollte im Jahr 2013 auch ein geringeres Handelsbilanzdefizit ergeben (- 8,26 Mrd. USD).

Wirtschaftsdaten

Makroökonomische Daten Kenia

		2013	2014p	2015p
BIP pro Kopf	USD	1.315,60	1.461.10	1.587,60
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. USD	41,10	55,00	62,70
Wachstumsrate BIP, real	%	4,6	5,3	6,2
Inflationsrate	%	5,7	7,3	6,0

Quelle: Germany Trade & Invest , p= Prognose, Stand: November 2014

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Der wichtigste Wirtschaftssektor Kenias ist nach wie vor die Landwirtschaft (inklusive Fischerei und Forstwirtschaft), in der ca. 30 % des BIP erwirtschaftet werden. Landwirtschaftliche Produkte (Gartenbau, Tee, Kaffee) sind Hauptexportgüter, wobei Tee wichtigstes Exportprodukt ist. Knapp 70 % der Bevölkerung leben von der Landwirtschaft. Mit der erwarteten Preissteigerung von Tee wird man in Zukunft durch den Export von Tee erheblich zum Wirtschaftswachstum beitragen können, sofern es zu keinen langen Schlechtwetterperioden kommt.

Der bedeutendste Wirtschaftszweig im Dienstleistungssektor ist die Tourismusbranche, die neben der Teeindustrie auch Hauptdeviseneinnahmequelle des Landes ist. Der seit 2004 ständig gewachsene Tourismussektor setzte seinen positiven Trend 2007 fort, nahm jedoch nach den politischen Unruhen 2007/2008 und der Weltwirtschaftskrise danach stark ab. In den Jahren 2009 bis 2011 erholte sich die Tourismusbranche zunehmend, wobei 2012 wiederum ein Einbruch verzeichnet wurde. Dieser Einbruch ist zurückzuführen auf die steigende Sicherheitsgefahr aufgrund der vermehrten Terroranschläge, unter anderem im September 2013, und im Laufe des Jahres 2014, und auf den noch immer andauernden Bürgerkrieg im Nachbarland Somalia. Für die

letzten Jahre gibt es keine offiziellen Zahlen mehr, jedoch ist anzunehmen, dass diese weiter gefallen sind und noch weiter fallen werden.

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

In den letzten Jahren kam es zu einer Steigerung der Ausgaben für Investitionen. Waren es 2013 noch 18,3 % des BIP, werden 2015 bereits bis zu 20,7 % für weitere Investitionen verwendet. Damit werden insbesondere Kraftwerks- und Infrastrukturprojekte umgesetzt.

Geplant sind unter anderem folgende Projekte: die Sanierung des nördlichen Korridors, Bau eines Eisenbahnnetzwerkes für Pendler um Nairobi, Ausbau der Eisenbahnstrecke Kenia – Uganda zu einer Schnellbahn, Bau eines neuen Terminals am Jomo Kenyatta Flughafen, Bau von Dieselanlagen und die Entwicklung eines neuen Korridors von Lamu nach Südsudan und Äthiopien (LAPSSSET).

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Im Jahr 2010 wurden 6,7 % des BIP für Bildung ausgegeben, trotz allem kämpft Kenia gegen die immer noch hohe Anzahl von Analphabeten (12,6 %) und die unglaubliche Anzahl von 2,1 Mio. Kindern, die zur Arbeit herangezogen werden. Ca. 26 % der Kinder in Kenia leisten Kinderarbeit.

In den urbanen Gebieten genießt die Bevölkerung eine relativ gute Ausbildung, trotzdem herrscht in Kenia massiver Fachkräftemangel, obwohl in den letzten Jahren die Ausgaben für Forschung und Entwicklung enorm gestiegen sind.

Von 44,4 Mio. Einwohnern sind 17,9 Mio. Menschen arbeitsfähig, davon sind 75 % im landwirtschaftlichen Bereich tätig und 25% in der Industrie und Dienstleistungen. 2011 wurde eine Arbeitslosigkeit von 40 % verzeichnet.

Arbeitskosten und Lohnniveau

Im Jahr 2010 wurden 6,7 % des BIP für Bildung ausgegeben, trotz allem kämpft Kenia gegen die immer noch hohe Anzahl von Analphabeten (12,6 %) und die unglaubliche Anzahl von 2,1 Mio. Kindern, die zur Arbeit herangezogen werden. Ca. 26 % der Kinder in Kenia leisten Kinderarbeit.

In den urbanen Gebieten genießt die Bevölkerung eine relativ gute Ausbildung, trotzdem herrscht in Kenia massiver Fachkräftemangel, obwohl in den letzten Jahren die Ausgaben für Forschung und Entwicklung enorm gestiegen sind.

Von 44,4 Mio. Einwohnern sind 17,9 Mio. Menschen arbeitsfähig, davon sind 75 % im landwirtschaftlichen Bereich tätig und 25% in der Industrie und Dienstleistungen. 2011 wurde eine Arbeitslosigkeit von 40 % verzeichnet.

AUSSENHANDEL

Deutschland hat am kenianischen Außenhandel einen Anteil von drei Prozent. Größte Handelspartner sind neben der EU die Volksrepublik China, die Vereinigten Arabischen Emirate, Indien, Südafrika und Japan. Die Qualität deutscher Produkte ist anerkannt und wird im Vergleich zur 'Kurzlebigkeit' von Konkurrenzprodukten zunehmend geschätzt. 24 Prozent der kenianischen Exporte entfallen auf die EAC, während noch immer rund 26 Prozent der kenianischen Exporte in die EU gehen.

Deutschland spielt hier mit einem Anteil von 114 Millionen Euro (2013) keine dominierende Rolle. Gartenbau, Tee, Kaffee und Re-Exporte auf Erdölbasis stellen die Hauptexportprodukte Kenias dar. Kenia importiert v.a. Erdöl(-produkte), Autos, Maschinen und Chemikalien.

Quelle: Auswärtiges Amt, Stand: Februar 2015

Kenia (in Mrd. US\$)	2012	2013	2014
Export	6,2	6,1	6,6
Import	15,5	15,5	16,5
Saldo	-9,3	-9,4	-9,8

Quelle: German Trade & Invest, Stand: November 2014

Wichtigste Handelspartner

Import	2010 (in Mrd. USD)	Anteil (in %)	Export	2010 (in Mrd. USD)	Anteil (in %)
VR China	1,286	12,6	Uganda	0,570	12,7
VAE	1,235	12,1	Großbritannien	0,440	9,8
Indien	1,102	10,8	Tansania	0,363	8,1
Südafrika	0,633	6,2	Niederlande	0,296	6,6
Japan	0,622	6,1	USA	0,247	5,5

Quelle: Germany Trade & Invest, Stand November 2012

Wichtigste Im- und Exportprodukte

Import	2010 (in Mrd. USD)	Anteil (in %)	Export	2010 (in Mrd. USD)	Anteil (in %)
Erdöl	2,195	21,5	Nahrungsmittel	1,818	40,5
Chem. Erzeugnisse	1,368	13,4	Rohstoffe	0,534	11,9
Maschinen	0,980	9,6	Textilien, Bekleidung	0,224	5,0
Elektronik	0,755	7,4	Erdöl	0,184	4,1
Kfz und -Teile	0,735	7,2	---	---	---

Quelle: Germany Trade & Invest, Stand November 2012

Außenhandel mit Deutschland

Deutschland – Kenia (in Tsd. Euro)	2010	2011	2012	2013
Export	283.924	247.597	302.071	303.277
Import	93.947	125.941	114.202	113.604
Saldo	189.977	121.656	187.869	189.673

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die fünf wichtigsten Im- und Exportprodukte von bzw. nach Kenia

Importprodukte	2013 (in Tsd. Euro)	Anteil (in %)	Exportprodukte	2013 (in Tsd. Euro)	Anteil (in %)
Erzeugnisse der Landwirtschaft und Jagd	84.251	74,2	Maschinen	60.547	20,0
Nahrungsmittel und Futtermittel	18.514	16,3	Kraftwagen und Kraftwagenteile	56.162	18,5
Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse	4.118	3,6	Chemische Erzeugnisse	38.095	12,6
Elektrische Ausrüstung	805	0,71	Datenverarbeitungsgeräte, elektr. u. opt. Erzeugnisse	35.275	11,6
Maschinen	706	0,62	Sonstige Fahrzeuge	23.791	7,8

Quelle: Statistisches Bundesamt

Außenhandel mit Bayern

Bayern – Kenia (in Tsd. Euro)	2010	2011	2012	2013
Export	30.657	39.673	44.726	37.647
Import	3.310	2.765	3.554	6.691
Saldo	27.347	36.908	41.172	30.956

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Die fünf wichtigsten Im- und Exportprodukte von bzw. nach Kenia

Importprodukte	2013 (in Tsd. Euro)	Anteil (in %)	Exportprodukte	2013 (in Tsd. Euro)	Anteil (in %)
Erzeugnisse der Landwirtschaft und Jagd	3.492	52,2	Maschinen	10.653	28,3
Datenverarbeitungsgeräte, elektr. u. opt. Erzeugnisse	462	6,9	Datenverarbeitungsgeräte, elektr. u. opt. Erzeugnisse	7.279	19,3
Elektrische Ausrüstung	338	5,1	Sonstige Fahrzeuge	5.862	15,6
Maschinen	287	4,3	Elektrische Ausrüstungen	3.459	9,2
Sonstige Fahrzeuge	175	2,6	Chemische Erzeugnisse	3.117	8,3

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaftspolitik in Kenia ist grundsätzlich relativ liberal, allerdings ist es auch erklärtes Ziel der Regierung eine „Kenianisierung“ der Wirtschaft voranzutreiben.

Empfohlene Vertriebswege

Warenabhängig. Bei Waren ohne nachfolgende Serviceleistung, wie z.B. für Konsumartikel genügt ein Provisionsvertreter. Bei technischen Produkten sollte ein Importeur mit entsprechenden Lager- und Servicemöglichkeiten eingeschaltet werden.

Werbung

Es bieten sich Schaltungen in TV, Radio und Tageszeitungen an sowie Werbung an Plakatwänden. Die Werbung sollte mit dem lokalen Partner abgestimmt erfolgen.

E-Business

hat bis dato kaum Bedeutung.

Wichtigste Zeitungen

Daily Nation ist eine Tageszeitung, regierungskritisch, aber weitgehend unabhängig; The Standard, Tageszeitung, gilt als oppositionsnah; Nairobi Star, seit Frühsommer 2007, eine auf Jugendliche Leserschaft zielende Boulevardzeitung in Nairobi, Besitzer KISS- FM; Business Daily, eine am Wallstreet Journal orientierte Zeitungsausgabe des Nation Verlages.

Wichtigste Messen

Messen haben eher nationale bzw. regionale Bedeutung. Die Nairobi International Trade Fair ist vor Ort die wichtigste Messe mit zum Teil auch internationalen Ausstellern.

Normen

Metrisches System, die nationalen Normen basieren auf den "British Standard Specifications". Das Kenya Bureau of Standards (KEBS) hat die Qualitätsstandards gemäß ISO 9000 seit 1991 in das nationale Standardsystem übernommen.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit.

Die DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet die DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: postmaster@din.de, Internet: www.din.de.

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Bei Seefracht CFR Mombasa (nur in Ausnahmefällen auch fob Europahafen), bei Luftfracht CFR Nairobi. Wenn der kenianische Importeur laut Kaufvertrag die Transportversicherung abdeckt, muss diese in Kenia abgeschlossen werden. Eine zusätzliche Versicherung in Europa ist möglich.

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterm® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Üblicherweise in USD oder EUR. Bei Erstgeschäften mit unbekanntem Geschäftspartnern sollte auf Akkreditivzahlung (unwiderruflich, bestätigt) bestanden werden.

Bei Investitionsgütern sind die Zahlungsbedingungen sehr unterschiedlich, wobei zum Teil auch längerfristige Kredite verlangt werden. Anzahlungen sind bei größeren Summen üblich und können als Teilabsicherung durchaus verlangt werden.

Bonitätsauskünfte

Bonitätsauskünfte können über die Deutsche Botschaft in Nairobi beschafft werden.

Forderungseintreibung

Durch die Deutsche Botschaft, aber meist nur mit Hilfe eines lokalen Anwalts erfolgreich.

Preiserstellung

Üblicherweise in USD oder EUR.

Bank- und Finanzwesen

Kenia hat ein relativ gut ausgebautes Bankwesen, die Bankenregulierung kann allerdings mit in der EU gültigen Gesetzen nicht mithalten. Basel I wurde bisher noch nicht voll implementiert. Devisentransaktionen sind problemlos.

Geschäftsbanken

Barclays Bank of Kenya	Barclays Plaza, M2 H.O. – Barclays Westend Waiyaki Way Tel.: +254 425 7000
Central Bank	Central Bank Building Haile Selassie Avenue Tel.: +254 20 2861000
Commercial Bank Africa	Commercial Bank of Africa Building Mara/Ragati Roads Upperhill Nairobi Mobil: +254 711 056000
Diamond Trust Bank Kenya	8th Floor , Nation Centre Kimathi Street M +254 719 03100
Equity Bank Ltd.	Equity Centre, Hospital Hill Road, Upper Hill Tel.: +25420 2262000 Mobil: +254 711 026000
I & M Bank	I&M Bank House 2nd Ngong Avenue, Nairobi Tel.: +254 322100 Mobil: +254 719 088001
Imperial Bank Ltd.	Imperial Bank Building Bunyala Road Tel.: +254 20 287 4000 Mobil: +254 711 019000
Kenya Commercial Bank	Kencom House, Moi Avenue Nairobi Mobil: +254 711 012000
Paramount Universal Bank	Sound Plaza, 4th Floor, Woodvale Grove, Westlands Mobil: +254 735 445506
Standard Bank Kenya / CFC Stanbic	CFC Stanbic Centre Chiromo Road, Westlands Tel.: +254 20 3638020 Mobil: +254 711 06800
Standard Chartered Bank Kenya	RM Bank Kenya Standard Chartered Building Chiromo, Westlands Mobil: +254 719 08100

Verkehr, Transport, Logistik

Kenia ist ein wichtiges Transitland in der Region. Mombasa ist Ostafrikas wichtigster Hafen. Die Straßenverbindungen gehen von der Küste über Nairobi in den Südsudan, nach Uganda und weiter in den Osten der Demokratischen Republik Kongo bzw. Ruanda und Burundi. Die Bahnverbindung von Mombasa über Nairobi bis Kampala ist sehr schlecht und daher auch kaum ausgelastet. Der Flughafen von Nairobi (Jomo Kenyatta) ist das Luftdrehkreuz der Region und wird von mehreren internationalen wie europäischen Fluglinien angefliegen.

Es gibt eine Reihe guter, auch europäischer Logistikunternehmen, die in Kenia tätig sind.

Ein Service des AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUMS BAYERN in Zusammenarbeit mit AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie Folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Durch die Etablierung eines gemeinsamen Marktes in der East African Community (EAC), welche sich über die Länder Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania und Uganda erstreckt, kam es zu Steuerharmonisierungen in den Ländern, um den freien Warenverkehr umsetzen zu können.

In Kenia gibt es keine Kapitalertragssteuer, Grundsteuer, Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer oder Schenkungssteuer.

Unternehmensbesteuerung

Einkünfte von Unternehmen, die entweder ihren Sitz in Kenia haben oder in Kenia registriert sind, müssen generell mit 30 % versteuert werden. Für Niederlassungen ausländischer Unternehmen beträgt der Satz 37,5 %. Es gibt Erleichterungen für neu notierte Unternehmen und Kleinunternehmer. Verluste können noch im selben Jahr von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden oder bis auf vier Jahre vorgetragen werden. Manche Investitionen, wie für den Bau von Hotels oder Produktionsgebäuden sowie die Anschaffung von Maschinen können teilweise um bis zu 150 % abgesetzt werden.

Für Dividenden gibt es keine Abzugssteuer, wenn es sich beim Empfänger um eine qualifizierte kenianische Institution oder ein Unternehmen mit Sitz in Kenia mit einer Beteiligung von mehr als 12,5 % handelt. Ansonsten beträgt der Steuersatz 5 % bei kenianischen Empfängern und bei notierten Aktien innerhalb der EAC. Für alle anderen Dividendenausschüttungen beträgt der Steuersatz 10 %.

Umsatzsteuer / UID-Nummer

Erst 2013 wurden die Regelungen der Umsatzsteuer umfassend geändert (VAT Act 2013) und in mehreren Punkten verschärft. Die Umsatzsteuer beträgt im Allgemeinen 16 % für die Lieferung und den Import von steuerbaren Waren und Dienstleistungen. Keine Umsatzsteuer fällt für Exporte und ein paar wenige befreite Güter an, zum Beispiel Düngemittel.

Reverse Charge System

Detaillierte Informationen dazu finden sich auf der Seite der Kenya Revenue Authority sowie im pwc East African Tax Guide, S. 45.

Verbrauchssteuer

Auf eine Reihe von lokal erzeugten Waren sowie manchen Importwaren wird eine Verbrauchssteuer in unterschiedlicher Höhe eingehoben (insbesondere für Alkohol, Tabak, Softdrinks, Kosmetikprodukte, Kraftfahrzeuge, etc.).

Doppelbesteuerungsabkommen

Seit 1979 besteht zwischen Deutschland und Kenia ein Abkommen zur Vermeidung doppelter Steuerbelastung.

Vorsteuerabzug

Ein Vorsteuerabzug ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende der Besteuerungsperiode, in der die Leistung oder Lieferung erbracht wurde, möglich. Bei gemischt steuerbaren Lieferungen ist es möglich den ganzen Vorsteuerabzug geltend zu machen, wenn der nicht-steuerbare Anteil weniger als 10 % ausmacht. Macht hingegen der steuerbare Anteil weniger als 10 % aus, kann gar kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Bei Mischverhältnissen dazwischen kann der Vorsteuerabzug anteilmäßig bezogen werden.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Die Richtlinien für die Rechnungslegung richten sich nach IFRS-Standards. Der Jahresabschluss ist jährlich zu erstellen, das Bilanzjahr richtet sich grundsätzlich nach dem Kalenderjahr, abweichende Bilanzjahre sind möglich.

Einkommensteuer

Der kenianischen Einkommenssteuer unterliegen unbeschränkt Personen mit Wohnsitz in Kenia und Personen, die sich mind. 122 Tage im Jahr in Kenia aufhalten. Ihre gesamten Welteinkünfte sind in Kenia steuerbar. Der beschränkten Steuerpflicht unterliegt jeder mit seinen in Kenia erworbenen Einkünften. Die Einkommensteuer ist progressiv gestaltet, und beginnt mit 10 % ab den ersten Einkünften. Der maximale Steuersatz beträgt 30 %.

Zoll und Außenhandelsregime

Importbestimmungen

Einfuhrbeschränkungen sind weitgehend abgebaut. Für Waren, die aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen auch weiterhin eine Importlizenz benötigen und die in einer Negativliste angeführt sind, stellt die Licensing Division des Ministry of Commerce Importlizenzen aus.

Pre-shipment Verification of Conformity (PVoC)

Kenia hat die Durchführung von Pre-shipment Verification of Conformity (PVoC) für Lieferungen bestimmter Warengruppen vorgeschrieben. Grund dafür ist, dass die Qualität von Waren, die nach Kenia exportiert werden, bereits VOR Verschiffung sichergestellt werden soll.

Die drei Prüfgesellschaften Bureau Veritas, SGS und Intertek wurden von der Regierung autorisiert, die erforderliche Überprüfung durchzuführen und ein entsprechendes Zertifikat auszustellen. Mit Januar 2015 ist auch die China Certification and Inspection Group als autorisierte Prüfgesellschaft hinzugekommen.

ACHTUNG: Die Ausstellung des PVoC muss VOR Verschiffung (d.h. bereits in Deutschland oder einem anderen Ursprungsort der Ware) erfolgen! Eine nachträgliche Inspektion nach Ankunft der Ware in Kenia ist nur mit großen Schwierigkeiten (Zeit, Kosten) möglich.

Umfangreiche Informationen zu den betroffenen Warengruppen und der genauen Vorgehensweise finden sich auf der Seite des Kenya Bureau of Standards unter diesem direkten Link: <http://www.kebs.org/?opt=gai&view=pvocooverview>

Zusätzlich sollten im Zweifel unbedingt vor Verschiffung Instruktionen des Importeurs eingeholt werden.

Zollbestimmungen

Der Zolltarif ist nach dem harmonisierten System innerhalb der EAC aufgebaut, es gelten für alle Mitgliedsstaaten gemeinsame Zolltarife nach außen, die Common External Tariffs (CET). Zwischen den Staaten der EAC gibt es keine Zolltarife mehr. Grundsätzlich beträgt die Höhe der Tarife bei Halbfertigfabrikaten 10 % und bei fertigen Konsumgütern 25 %. Für Rohmaterialien, Produktionsgüter, landwirtschaftliche Betriebsmittel, reinrassige Tiere und Medikamente sollten keine Zölle anfallen. Von dieser Regelung gibt es aber viele Ausnahmen und besondere Abweichungen.

Muster

Muster, die als solche erkennbar sind, und andere verschiedene Artikel, die nach der Beurteilung der Zollbehörde keinen Handelswert haben, können zollfrei eingeführt werden.

Geschenke

Grundsätzlich muss auch für Geschenke Zoll bezahlt werden, wenn die einzelnen Güter nicht von vornherein zollfrei sind. Manche Geschenksendungen an Wohltätigkeitsvereine können auf Antrag von der Zollbehörde vom Zoll ausgenommen werden, wenn diese Güter für anerkannte Projekte – wie zum Beispiel für die Verteilung an die Bedürftigen, für medizinische Behandlungen, zur Resozialisierung oder erzieherische oder religiöse Zwecke – zur Verfügung gestellt werden.

Vorschriften für Versand per Post

Handelsrechnung in englischer Sprache, mindestens dreifach, in der die cif-Preise sowie separate Angaben über Seefracht und Versicherungsprämie enthalten sein müssen, Angabe des Ursprungslandes.

Bei Postversand soll die Adressierung ausschließlich an die Nummer des Postfaches (P.O.Box) erfolgen.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Pharmazeutische Produkte müssen auf der Verpackung die chemische Zusammensetzung in Englisch und Latein sowie das Endverbrauchsdatum tragen. Seit der Einführung des metrischen Systems in Kenia dürfen Waren, die fertig angeboten werden, nur noch in metrischen Einheiten zum Verkauf gestellt werden. Besondere Markierungsvorschriften bestehen bei Branntwein, Kondensmilch, Milchpulver, Baumwollgarnen und Seife.

Begleitpapiere

Generell gilt:

- Inward Report of Aircraft
- Inward Report of Vessels
- Import Declaration Form
- Deposit Slip
- Customs Import Declaration
- Declaration of Dutiable Value
- Commercial Invoice

- Pro Forma Invoice
- Landing Certificate
- Packing List
- Certificate of Origin
- Air Waybill
- Bill of Lading
- Parcels List
- PIN Certificate
- Importer Code
- ggf. Pre-shipment Verification of Conformity (PVoC)

Generell ist dringend zu empfehlen, den Importeur vor Verschiffung über die genauen Bestimmungen für einzelne Warengruppen zu befragen, um zusätzliche Kosten und Verzögerungen beim Import zu vermeiden!

Restriktionen

Bei Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Waffen, Munition und Feuerwerksartikeln sind besondere Bestimmungen zu beachten. Die Einfuhr von Jagdwaffen ist untersagt (allgemeines Jagdverbot). Die Einfuhr von Medikamenten unterliegt einer strengen Kontrolle und darf nur seitens autorisierter Personen oder Institutionen erfolgen (Poison Permit). Verschiedene Embleme und Personen dürfen nicht aufscheinen (Nationalflagge Kenias, Präsident, etc.). Grundsätzlich ist für Waren der Negativliste eine Importlizenz, die von der Import Licensing Division im Ministry of Commerce ausgestellt wird, notwendig.

Artenschutz

Kenia ist dem Washingtoner Artenschutzabkommen 1979 beigetreten. Bei der Ein- und Ausreise wird sehr streng kontrolliert.

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste – zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr – vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Kurze Charakteristik

Kenia kann dem angelsächsischen Rechtskreis zugerechnet werden, das Niveau der Rechtspflege ist relativ gut, Verfahren sind aber langwierig. Es könnte dann der Partner beurteilt und ein geeigneter Rechtsanwalt, der zur Gründung einer Firma unerlässlich ist, vorgeschlagen werden.

Devisenrecht

Es herrscht liberaler Devisentransfer. Landes- und Fremdwährung kann problemlos ein- und ausgeführt werden. Zurzeit gibt es keine Devisenkontrolle in Kenia, etwaige Beschränkungen durch den Exchange Control Act wurden 1995 aufgehoben.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

Freie Vertragsgestaltung möglich. Verträge sind nicht zwingend, werden aber dringend empfohlen.

Gesellschaftsrecht

Das kenianische Gesellschaftsrecht basiert auf Kenias Companies Act, welcher auf den englischen Companies Act 1948 zurückgeht. Aus diesem Grund bestehen noch viele Ähnlichkeiten zum englischen Gesellschaftsrecht.

Die von ausländischen Investoren am häufigsten genutzte Gesellschaftsform in Kenia sind die Private Limited Liability Companies, weil sie unkompliziert und nicht sehr teuer bei der Gründung sind. Es gibt kein Minimum oder Maximum bezüglich des Grundkapitals. Die Registrierung nimmt ca. drei bis vier Wochen in Anspruch. Eine spätere Umwandlung in eine Public Limited Company ist natürlich möglich.

Bei Private Companies müssen sich mindestens zwei Gesellschafter beteiligen und es muss mindestens einen Geschäftsführer geben, obwohl in der Praxis meistens sowieso zwei eingesetzt werden.

Weiterhin sehr verbreitet ist die Teilnahme an der kenianischen Wirtschaft in Form einer bloßen Zweigniederlassung in Kenia („branch“), obwohl sich dabei – wie oben beschrieben – eine höhere Unternehmensbesteuerung ergibt und diese auch gewissen Registrierungs Vorschriften unterliegen.

Gewerblicher Rechtsschutz

Gewerblicher Rechtsschutz wird in Kenia in den folgenden Gesetzen geregelt: Industrial Property Act 2001, Trade Marks Act 2001, Copyright Act 2001 und Anti-Counterfeit Act 2008. Der Schutz von nicht-registrierten Immaterialgüter, wie Geschäftsgeheimnisse, oder der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, werden durch das English Common Law gewährleistet, das in Kenia ebenso anwendbar ist. Im Großen und Ganzen steht der kenianische gewerbliche Rechtsschutz im Einklang mit internationalem Recht, da Kenia auch Mitglied des TRIPS-Vertrages (Agreement on Trade-Related Intellectual Property) ist. Die wichtigsten Behörden in diesem Zusammenhang sind das Kenya Industrial Property Institute (KIPI), der Copyright Board of Kenya und die Anti-Counterfeit Agency.

Gewerberecht

Auf Basis des Licensing Laws Act 2006 besteht nur mehr für einige bestimmte Geschäftsfelder das Erfordernis, eine Geschäftsbewilligung einholen zu müssen. Die Höhe der Gebühr hängt von der Tätigkeit, der Zahl der Angestellten und der Größe des Unternehmenssitzes ab. In Nairobi ist der City Council für die Bewilligungen zuständig.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Grundsätzlich ist es natürlich möglich die ordentliche Gerichtsbarkeit einzuschalten, wobei zu beachten ist, dass die Dauer der Verfahren sich über extrem lange Zeit erstrecken kann. Natürlich sind aber auch Schiedsgerichte möglich.

Firmengründung

Alle Fragen im Zusammenhang mit einer Firmengründung sollten grundsätzlich vorher mit Hilfe eines kenianischen Rechtsanwaltes eindeutig geklärt werden.

Investitionen und Joint Ventures

Ausländische Investitionen sind in Kenia gerne gesehen, aus diesem Grund gibt es auch wenige Beschränkungen, ausgenommen verschiedene Regulierungen im Bank-, Versicherungs-, Telekommunikations- und Bergbauwesen. Besondere Regelungen gibt es auch für Unternehmen, die an der Börse gelistet sind, und Unternehmen mit landwirtschaftlichen Besitzungen. Die Förderungsvergabe wird durch den Investment Promotion Act und die darauf basierende Kenya Investment Authority geregelt.

Gemischte Gesellschaften sind erfahrungsgemäß zweckmäßiger als Gesellschaften, die zu 100 % von ausländischen Personen/Unternehmen gehalten werden. Die spätere Rückführung einer Investition sowie die laufende Überweisung von Dividenden und Zinsen ins Ausland ist durch den "Foreign Investment Protection Act" (FIPA, Cap. 518) garantiert. Investoren müssen aufgrund dieser Bestimmungen im Voraus beim Finanzministerium um ein "Certificate of Approved Enterprise" ansuchen. Kenia hat "Export Processing Zones" (EPZ's) mit dem Ziel geschaffen, durch Gewährung besonderer Begünstigungen bei Wiederausfuhr der Erzeugnisse die Industrialisierung zu fördern. Fragen dazu beantwortet die Kenya Investment Authority.

Steuerbestimmungen

Bei Beginn der Geschäftstätigkeit in Kenia gibt es bestimmte Investitionserleichterungen wie Steuerfreiheit bzw. -erleichterung sowie zollfreier Import von Maschinen und Anlagen sind möglich.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Im Bereich von Patent-, Marken und Musterrecht stellen der Industrial Property Act 2001, der Trade Marks Act 2001 und der Copyright Act 2001 die relevanten Bestimmungen auf.

Patent- und Markenrecht

Kenia ist Mitglied bei vielen internationalen Verträgen für Patent- und Markenrecht, unter anderem bei der Paris Union, WIPO, ARIPO, PCT, der Madrid Union und TRIPS. Patente und Marken können in Kenia bei dem Kenya Industrial Property Institute (KIPI) registriert und auch verlängert werden.

Der Schutz international registrierter Marken erstreckt sich auch auf Kenia.

Europäisches Patent

ist anerkannt.

Urheberrecht

Urheberrechte können in Kenia bei dem Kenya Copyright Board registriert werden.

Lizenzvergabe

Die Lizenzvergabe nach Kenia ist ein wachsender Markt und besonders bei Restaurants und Getränken am Erfolgreichsten.

Rechtliche Aspekte

Es gibt kein besonderes Lizenz- oder Franchise-Gesetz in Kenia, vielmehr muss auf die bestehenden Gesetze zurückgegriffen werden. Meist stützt man sich auf den Trade Marks Act, man registriert seine Marke und trägt den Lizenznehmer als registrierten Benutzer ein.

Steuerliche Aspekte

Unter kenianischem Steuerrecht hat der Lizenznehmer die Steuer auf die Lizenzgebühr vor Überweisung an den Lizenzgeber einzubehalten und direkt an die Steuerbehörde abzuführen. Lizenzgebühren unterliegen also einer Abzugssteuer von 5 %, wird die Gebühr aber an ausländische Unternehmen bezahlt steigt die Quote auf 20 %.

Für Dividenden fällt keine Steuerlast an, wenn der Empfänger ein qualifiziertes kenianisches Finanzinstitut oder eine einheimisches Unternehmen mit mindestens 12,5 % Anteilen ist. Ansonsten beträgt die Steuer 5 % für einheimische Unternehmen und Unternehmen mit Sitz innerhalb der East African Community, ansonsten beträgt die Steuer 10 %.

Für Zinsen beträgt die generelle Steuerlast 15 %.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Für die Verfassung des Lizenzvertrages ist die Beziehung eines in diesem Gebiet spezialisierten Anwaltes zu empfehlen.

Eigentum und Forderungen

Die kenianische Verfassung schützt grundsätzlich Privateigentum gegen Enteignung.

Eigentumssicherung

Grundbucheintragungen werden in Kenia vorgenommen.

Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt muss vertraglich separat vereinbart werden. Ein Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nicht ausreichend.

Wechsel- und Scheckrecht

Das Wechsel- und Scheckrecht basiert auf dem britischen „Bill of Exchange Act“ (1882).

Insolvenzrecht

Das Konkursrecht basiert auf dem britischen „Bankruptcy Act“ (1914).

Vertretungsvergabe

Es gilt die freie Vertragsgestaltung.

Arten von Vertretern

Alle Arten von Vertretungsverhältnisse sind zulässig.

Vertretungsvertrag

Dieser kann mündlich oder konklusiv geschlossen werden, jedoch wird es schriftlich empfohlen.

Arbeits- & Sozialrecht

Die wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen gesetzlichen Grundlagen sind der Employment Act 2007, die Regulation of Wages 1982, der Labour Relations Act 2007 und der Labour Institutions Act 2007. Der Employment Act regelt die grundlegenden Bedingungen des Arbeitsvertrages, zugunsten der Arbeitnehmer kann davon abgegangen werden. Übersteigt die Dauer des Arbeitsverhältnisses drei Monate ist der Arbeitsvertrag schriftlich auszufertigen und hat bestimmte Mindestangaben zu enthalten.

Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltsgenehmigungen für längerfristige Aufenthalte werden an Personen ausgegeben, deren Anwesenheit und in vielen Fällen auch Arbeit dem Wohl Kenias dienen. Die Genehmigungen sind bei dem Principal Immigration Officer in Nairobi zu beantragen.

Arbeitserlaubnis

Ausländische Arbeitnehmer müssen vor Antritt der Arbeit in Kenia eine Arbeitserlaubnis („work permit“) vorweisen können. Es gibt neun verschiedene Arten von Arbeitsbewilligungen, bei allen findet hauptsächlich die Frage Berücksichtigung, ob der Arbeitnehmer zu Nutzen von Kenia sein wird.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Dem National Social Security Fund (NSSF) sind 1 % des Monatslohnes bis maximal KES 400 auszuführen um den Ruhestand zu finanzieren. Die 1 % sind teilweise vom Arbeitgeber und teilweise vom Arbeitnehmer abzuführen.

Ein Teil des Gehaltes ist auch abhängig von der Höhe – aber maximal KES 320 - des Gehaltes dem National Hospital Insurance Fund (NHIF) zu überweisen. Die Beiträge werden für die Kosten medizinischer Behandlungen verwendet, sie decken aber nur einen Teil der wirklichen Kosten ab. Die Beiträge sind von den Arbeitnehmern zu leisten, sind aber bereits vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abzuführen.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Sollte die Montage Teil eines Liefervertrages sein, gibt es keine Einschränkungen.

Schiedsgerichtsbarkeit

Kenia hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

➤ **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**

Postfach 10 08 26, 50448 Köln oder Mittelstraße 12-14, 50672 Köln, Tel: +49(0) 2 21 / 257 55 71, Fax: +49(0) 2 21 / 257 55 93, E-Mail: icc@icc-deutschland.de.

Bayerisches Außenwirtschaftsangebot

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft: <http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/organisation-akteure-links/> - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- Messebeteiligungen
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-im-ausland/messebeteiligungen/>
- Delegationsreisen
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-im-ausland/delegationsreisen/>
- Unternehmerreisen
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-im-ausland/unternehmerreisen/>
- Auslandsrepräsentanzen
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-im-ausland/auslandsrepraesentanzen/>
- Kooperations- und Markterschließungsprojekte
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-im-ausland/kooperationsprojekte/>
- Exportinitiative des Bundes
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-im-ausland/exportinitiativen-des-bundes/>
- Einstieg in den Export
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-in-bayern/einstieg-in-den-export/>
- Veranstaltungen
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-in-bayern/veranstaltungen/>
- Go International
<http://www.go-international.de/goi/inhalte/Home.html>
- Bayern - Fit for Partnership
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-in-bayern/fit-for-partnership/>
- Delegationsbesuche
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-in-bayern/delegationsbesuche/>
- Finanzierungshilfen
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-in-bayern/finanzierungshilfen/>



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt „Fit für Auslandsmärkte – Go International“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter www.go-international.de

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für die Reise, als auch während des Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Deutsche Botschaft in Nairobi zur Verfügung.

Einreisebestimmungen

Reisedokumente

Die Einreise ist für deutsche Staatsangehörige mit folgenden Dokumenten möglich:

Reisepass: Ja

Vorläufiger Reisepass: Ja

Personalausweis: Nein

Vorläufiger Personalausweis: Nein

Kinderreisepass: Ja,

Noch gültiger Kinderausweis nach altem Muster (der Kinderausweis wird seit 1. Januar 2006 nicht mehr ausgestellt): Nein

Anmerkungen:

Reisedokumente müssen sechs Monate über den Aufenthalt hinaus gültig sein.

Kindereinträge im Reisepass eines Elternteils sind seit dem 26.06.2012 nicht mehr gültig.

Jedes Kind benötigt ein eigenes Ausweisdokument.

Die Vorlage eines Rück- oder Weiterreisetickets ist notwendig

Visum

Für deutsche Staatsangehörige besteht Visumspflicht. Die Visumgebühr beträgt seit 1. Januar 2011 US\$ 50,00. Visa (single entry) können problemlos bei der Einreise über alle offiziellen Grenzstationen, z.B. an den Flughäfen Nairobi und Mombasa, erteilt werden und sind 12 Wochen - mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung - gültig. Seit Anfang 2014 besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit ein East African Visa, gültig zur mehrfachen Einreise für die Länder Kenia, Uganda und Ruanda zu beantragen. Die Kosten betragen 100 US\$. Das Visum wird am Flughafen erteilt. Ob es auch an allen Landesgrenzen erteilt wird, sollte vor Beginn der Reise bei der kenianischen Botschaft erfragt werden. Alle Zahlungen werden nur in Scheinen angenommen. Für nähere Einzelheiten wird empfohlen, sich mit der Botschaft der Republik Kenia, Markgrafenstr. 63, 10969 Berlin, Tel.: (030-25 92 66 0, Fax 030-25 92 66 50), in Verbindung zu setzen. Der Visaantrag kann auch auf der Seite der kenianischen Botschaft heruntergeladen werden: <http://www.kenyaembassyberlin.de/>.

Quelle: Auswärtiges Amt, Stand 16.02.2015

Dos & Don'ts

In Gegenwart eines Afrikaners sollte man nie das Wort "Neger" aussprechen, da es beleidigend wirkt. Stattdessen ist es besser die Bezeichnung „African“ zu verwenden.

Will man erfolgreich sein, muss man den Ärger über die übliche Unpünktlichkeit hinunterschlucken. Vorwürfe über Unpünktlichkeit würden auf Unverständnis stoßen.

Nach Einbruch der Dunkelheit ist man als Fußgänger gefährdet.

In Ostafrika herrscht Linksverkehr. Pkw sollten mit Chauffeur gemietet werden. Ein Chauffeur bietet bei Unfällen den Vorteil, dass man nicht direkt mit der Polizei zu tun hat. Vor Antritt einer Taxifahrt sollte unbedingt der Preis im Vorhinein vereinbart werden. Bei Unkenntnis des möglichen Preises sollte der Hotelportier oder eine Person des Vertrauens konsultiert werden. Es empfiehlt sich, bei einem Besuchsprogramm ein Taxi für einen längeren Zeitraum zu mieten.

Safaris können meist kurzfristig gebucht werden, zur Vermeidung von unliebsamen Überraschungen allerdings nur bei guten Büros. Besonders billige Angebote sollte man meiden. Hier besteht die Gefahr, dass das Programm nicht eingehalten wird.

Das erste Wort, das man wohl hören wird, wenn man in Kenia ankommt, ist ein freundliches „Jambo“. Es heißt so viel wie „Guten Tag“. Ein paar Brocken Swahili zu beherrschen, erfreut die Kenianer sehr, Verhandlungen werden aber auf Englisch geführt.

Anreise

Swiss, KLM, British Airways, SN Brussels, Qatar Air, EMIRATES, Kenya Airways, Etihad Airways sowie eine Reihe weiterer internationaler Fluggesellschaften fliegen Kenia an. Nairobi hat in der Region eine Drehscheibenfunktion eingenommen.

Geschäftszeiten

Büro: Montag – Freitag: 9.00 – 13.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
 Geschäfte: Montag – Samstag: 8.00 – 13.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
 Post: Montag – Freitag: 9.00 – 13.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
 Banken: Montag – Freitag: 9.00 – 15.00 und Samstag: 9.00 - 11.00 Uhr

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, 1. Juni, 10. Oktober, 20. Oktober, 12. Dezember, 25. und 26. Dezember. Man sollte auch die islamischen und indischen Feiertage bei der Planung von Geschäftsreisen beachten.

Die Daten zu aktuellen Feiertagen finden Sie auch unter www.auwi-bayern.de → Arbeitshilfen → Feiertage weltweit.

Notrufe

Rettung, Polizei
 999 (allgemeiner Notruf über Festnetz)
 112 (allgemeiner Notruf Mobil)

Maße und Gewichte

Metrisch

Strom

220-240 V/50H

Trinkgeld

10 % des Rechnungsbetrages

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Hotel zwischen USD 300 bis 400
 Verpflegung USD 50 bis 100

Zeitverschiebung

Deutsche Winterzeit + 2 Std.
 Deutsche Sommerzeit + 1 Std.

Lokales Reisebüro

Es gibt eine große Anzahl von lokalen Reisebüros. Viele haben Dependancen in den großen Hotels.

Dolmetschdienst

Auf Anfrage

Lokale Verkehrsmittel

Für weitere Strecken sind Kenia Airways sowie lokale Fluglinien empfehlenswert. Von Bahnreisen oder Überlandbussen ist eher abzuraten. Mietwagen, auch mit Fahrer, sind üblich. Wenn man ein lokales Taxi nimmt, unbedingt den Fahrpreis vor Fahrtantritt ausverhandeln.

Kfz-Bestimmungen

In Kenia herrscht der Linksverkehr. Die Maximale Geschwindigkeit beträgt im Überland 110 km/h, in Orten 50 km/h.

Devisenvorschriften

Die Ein- und Ausfuhr von kenianischen Schillingen und ausländischer Devisen ist erlaubt, doch sollen diese nur bei autorisierten Institutionen eingetauscht werden (Beleg zum eventuellen Rücktausch bei Ausreise aufheben!). Am besten sind die Währungen USD und EUR in Noten und als Reiseschecks. Kreditkarten sind üblich. Beträge ab USD 5.000 sind bei der Ein- und Ausreise deklarationspflichtig.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Für Waffen und Munition bestehen strenge Vorschriften. Musterkollektionen müssen beim Zoll deklariert werden, es ist ein Zolldepot zu erlegen. Die Refundierung des Zolldepots bei Wiederausfuhr der Musterkollektion kann mit bürokratischen Hindernissen verbunden sein.

Impfungen

Eine gültige Impfung gegen Gelbfieber wird für alle Reisenden älter als 1 Jahr bei Einreise aus einem Gelbfiebergebiet gefordert. Bei Einreise aus Deutschland wird diese nicht verlangt, jedoch empfohlen.

Das Auswärtige Amt empfiehlt weiterhin, die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalender des Robert-Koch-Institutes für Kinder und Erwachsene anlässlich einer Reise zu überprüfen und zu vervollständigen (siehe http://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html).

Dazu gehören für Erwachsene die Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Pertussis (Keuchhusten) und Polio (Kinderlähmung), Mumps, Masern Röteln (MMR) und Influenza. Als Reiseimpfungen werden Hepatitis A, bei Langzeitaufenthalt oder besonderer Exposition auch Hepatitis B, Meningokokken-Krankheit (ACWY), Typhus und Tollwut empfohlen.

Malaria

Jährlich treten über 100.000 Malariafälle in Kenia auf. Die Übertragung erfolgt durch den Stich blutsaugender nachtaktiver Anopheles-Mücken. Unbehandelt verläuft insbesondere die gefährliche Malaria tropica (über 85 % der Fälle in Kenia!) bei nicht-immunen Europäern häufig tödlich. Die Erkrankung kann auch noch Wochen bis Monate nach dem Aufenthalt ausbrechen. Beim Auftreten von Fieber in dieser Zeit ist ein Hinweis an den behandelnden Arzt auf den Aufenthalt in einem Malariagebiet notwendig.

Ein hohes ganzjähriges Risiko besteht in den Touristenzentren an der Küste und im Westen des Landes am Viktoriasee. Ein mittleres Risiko besteht in den Grenzregionen zu Tansania im Südwesten sowie ein geringes Risiko in den restlichen Landesteilen. Die Wüstenregionen im Norden und Nairobi mit Umgebung sind malariafrei.

Je nach Reiseprofil ist deshalb eine Chemoprophylaxe (Tabletteneinnahme) notwendig. Für die Malariaphylaxe sind verschiedene verschreibungspflichtige Medikamente auf dem deutschen Markt erhältlich. Die Auswahl der Medikamente und deren persönliche Anpassung sowie Nebenwirkungen bzw. Unverträglichkeiten mit anderen Medikamenten sollten unbedingt vor der Einnahme mit einem Tropenmediziner/Reisemediziner besprochen werden.

Aufgrund der mückengebundenen Infektionsrisiken wird allen Reisenden empfohlen:

- körperbedeckende Kleidung zu tragen (lange Hosen, lange Hemden),
- ganztägig (Dengue!), in den Abendstunden und nachts (Malaria!) Insektenschutzmittel auf alle freien Körperstellen wiederholt aufzutragen,
- ggf. unter einem Moskitonetz zu schlafen.

ERGÄZENDE AUSKÜNFTE

zu Kenia sind im Außenwirtschaftsportal Bayern unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Wichtige Adressen

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kenia

Tel.:
Fax:
E-Mail:
Web:

Riverside Drive 113, Lavington
P.O. Box 30180
00100 Nairobi/ Kenya
+254-20-4262-100
+254-20-4262-129
info@nairobi.diplo.de
www.nairobi.diplo.de

Lageplan



Botschaft Kenia

Tel.:
Fax:
E-Mail:
Web:

Markgrafenstrasse 63,
10969 Berlin
030- 259 26 60
030- 259 26 65 0
office@embassy-of-kenya.de
<http://www.embassy-of-kenya.de/>
Lorien House, Perfect Printers Street
P.O. Box 2617

East African Business Council (EABC)

Tel.:
Fax:
E-Mail:
Web:

Arusha / Tanzania
+255 (27)2543047
+255 (27)2509997
<mailto:info@eabc-online.com>
<http://eabc.info/>

German Business Association (GBA)

Tel.:
E-Mail:
Web:

Riverside Drive, opp. Prime Bank
Riverside Mews Building (German House)
P.O. Box 19016, 00100
Westlands, Nairobi, Kenya
+254-20-2140008
secretary@gbakenya.com
<http://www.gbakenya.com/>

Österreichische Botschaft

off Limuru Road
 opp. Muthaiga Mini Market
 Nairobi
 Tel.: + 254-20-460022/23/24
 Fax: + 254-20-4060025
 E-Mail: nairobi-ob@bmeia.gv.at

Schweizerische Botschaft

7th Floor International House
 Mama Ngina Street
 00100 Nairobi
 Tel.: +254-20-2673282
 Fax: +254-20-22673535
 E-Mail: vertretung@nai.rep.admin.ch

Vertretung der Europäischen Union

Union-House, Ragati Road
 00100 Nairobi
 Tel.: +254-20 271 30 20/1
 Fax: +254-20- 271 19 54
 E-Mail: Delegation-Kenya@eeas.europa.eu
 Web: <http://eeas.europa.eu/delegation/kenya>

Banken

BARCLAYS BANK OF KENYA LTD.
 Barclays Westend Building, Off Waiyaki Way
 P.O.Box 30120
 00100 Nairobi
 Tel.: +254 20 4254000
 Mobil: +254 0 722 130 120
 E-Mail: barclays.kenya@barclays.com
 Web: <http://www.barclays.com/africa/kenya/>

STANDARD CHARTERED BANK (K) LTD.
 P.O.Box 30003
 00100 Nairobi
 Tel.: +254-20-3293000
 Fax: +254-20-2214086
 E-Mail: Talk.To-Us@standardchartered.com
 Web: <https://www.sc.com/ke/>

COMMERCIAL BANK OF AFRICA

P.O.Box 30437

00100 Nairobi

Tel.: +254 20 2884000

Fax: +254 20 2734599

E-Mail: contact@cbgroup.comWeb: www.cba.co.ke**Lokale Reisebüros****BUNSON TRAVEL SERVICE LTD.**

P.O.Box 45456

00100 Nairobi

Tel.: +254 20 2221992/3/4

Fax: +254 20 222

Mobil: +254 722 205910

E-Mail: info@carlsonwagonlit.co.keWeb: www.bunsontravel.com und www.carlsonwagonlit.co.ke**LET'S GO TRAVEL LTD.**

P.O.Box 60342

00200 Nairobi

Tel.: +254 20 4447151

Fax: +254 20 4447270

E-Mail: info@letsqosafari.comWeb : www.letsqosafari.com**Muthaiga Travel Ltd.**

P.O.Box 63220

00619 Nairobi

Tel.: +254 20 3750034/36

Fax: +254 20 3750035

Mobil: +254 722 357208

E-Mail: <mailto:info@muthaiga.co.ke>, <mailto:travel@muthaiga.co.ke>Web: www.muthaigatravel.com**Fluglinien****SWISS INTERNATIONAL AIRLINES**

P.O.Box 44549

00100 Nairobi

Tel.: +254 20 2666967/8

Fax: +254 20 2699989

Mobil: +254 722 277105

E-Mail: reservations.nairobi@swiss.comWeb: www.swiss.com

SN BRUSSELS AIRLINES

P.O.Box 43708

00100 Nairobi

Tel.: +254 20 4443070, 4446002

Fax: +254 20 4441147

Mobil: +254 733 410001

E-Mail: infoke@brusselsairlines.comWeb: kenya.brusselsairlines.com**KENYA AIRWAYS / KLM**

P.O.Box 19002

00501 Nairobi

Tel.: +254 20 3274747

Fax: +254 20 6422560, 6422446

Mobil: +254 711 024747

E-Mail: reservations@kenya-airways.comWeb: www.kenya-airways.com**Dolmetschdienste**

Dolmetscherdienste werden ausschließlich vom Goethe-Institut in Nairobi angeboten, wobei schriftliche Übersetzungen zusätzlich von der Deutschen Botschaft in Nairobi beglaubigt werden müssen.

GOETHE INSTITUTE

P.O.Box 49468

00100 Nairobi

Tel.: +254 20 2612541

Fax: +254 20 340770

Mobil: +254 719 455215

E-Mail: info@nairobi.goethe.orgWeb: www.goethe.de**Hotels****NAIROBI SERENA HOTEL**

P.O.Box 46302

00100 Nairobi

Tel.: +254 20 2822000

Fax: +254 20 2725250

Mobil: +254 727 2822003

E-Mail: nairobi@serena.co.keWeb: www.serenahotels.com

HOTEL INTER-CONTINENTAL NAIROBI

P.O.Box 30353

00200 Nairobi

Tel.: +254 20 3200000

Fax: +254 20 3200030

E-Mail: nairobi@icnairobi.comWeb: www.ihg-hotels.com**HILTON NAIROBI**

Mama Ngina St, Nairobi, Kenya 00100

Tel.: +254 20 27 90 000

Fax: +254 20 22 26 477

E-Mail: Hilton.Nairobi@hilton.comWeb: www.hilton.com**FAIRMONT THE NORFOLK HOTEL**

P.O.Box 58581

00200 Nairobi

Tel.: +254 20 2265000

Fax: +254 20 2220929

Mobil: +254 711 081000

E-Mail: kenya.reservations@fairmont.comWeb: www.fairmont.com**CROWN PLAZA**

P.O. Box 25574

00100 Nairobi

Tel.: +254 20 2711838

Fax: +254 2746100

Mobil: +254 719 096000

E-Mail: reservations@cpnairobi.comWeb: www.crownplaza.com/nairobi**Ärzte****Dr. Gerhard BÖCKEN**

Praktischer Arzt

P.O. Box 30180

00100 Nairobi

Tel.: +254 2 4 4262100

Fax: +254 20 4262129

Mobil: +254 727 631777

Mobil: +254 721 322435 (direkt)

E-Mail: arzt-1@nair.diplo.de

Dr. Dirk ENGLISCH

Prakt. Arzt (Vertrauensarzt der Deutschen Botschaft)

P.O.Box 30180

00100 Nairobi

Tel.: +254 20 4262108

Fax: +254 20 4262120

Mobil: +254 721 322435

E-Mail: arzt-1@nair.diplo.de**Dr. Mauro SAIO**

Tropenarzt

P.O.Box 20413

00200 Nairobi

Tel.: +254 20 286341, 2716480

Fax: +254 20 2725776

Mobil: +254 734 517972, 718 043412

E-Mail: office@frontiermedics.com**LINKS**

Thema	Link
Auswärtiges Amt Deutschland-Länderinformation	http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/Kenia.html
Wikipedia- Enzyklopädie, Länderinformation	http://de.wikipedia.org/wiki/Kenia
CIA World Factbook – Kenia	https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ke.html
Medien und Geschäftsinformationen	http://www.africaonline.co.ke/
Kenya National Bureau of Statistics	http://www.knbs.or.ke/
Kenya Revenue Authority Medien und Geschäftsinformationen	http://www.kra.go.ke/ http://www.iwayafrica.com/

Es können folgende Vereine und Organisationen behilflich sein:

- East-African Business Council: <http://eabc.info/>
- Afrika Verein: www.afrikaverrein.de
- German Business Association Kenya: www.gbakenya.com